

# Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am **Donnerstag 21. Februar 2019** um **19.00 Uhr** findet im **evangelischen Gemeindesaal, Alleeweg 6**, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Unterhaltung Gemeindestraßen; Stützwand  
Neckarsteinacher Straße - Erneute Ausschreibung
3. Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar)
4. Aufgestellter Haushaltsplan-Entwurf 2019; Folgen des geplanten Kita-Ausbaus
5. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am 30. November 2018 um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte am gleichen Ort fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.  
Hirschhorn (Neckar) 11. Februar 2019  
Max Weber, Vorsitzender

13.02.2019

**AZ: 6206; 0009/09 (DK)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Unterhaltung Gemeindestraßen; Stützmauer Neckarsteinacher Straße - Erneute Ausschreibung**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn		20.01.2016	nicht öffentlich
Magistrat der Stadt Hirschhorn		27.07.2017	nicht öffentlich
Magistrat der Stadt Hirschhorn		07.06.2018	nicht öffentlich
Magistrat der Stadt Hirschhorn		07.02.2019	nicht öffentlich
HFSA	2	21.02.2019	Öffentlich
Stavo		07.03.2019	Öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Wie bereits mehrfach behandelt, muss die Stützmauer in der Neckarsteinacher Straße erneuert werden. Nachdem sich die Kosten nach der ersten Kostenschätzung 2015 von ursprünglich 270.000 € auf 539.608,14 € (1. Ausschreibung) erhöht haben, betragen diese nach der 2. Ausschreibung 514.460,30 €. Es wurde wiederum nur ein Angebot abgegeben. Von diesem Betrag übernimmt die Stadt Hirschhorn gemäß Verwaltungsvereinbarung einen Anteil von 29 %. Nach einem nochmals bei Hessen Mobil geführten Gespräch, werden die Kosten für den Asphaltbau vollständig vom Land übernommen. Somit entsteht für die Stadt Hirschhorn ein Anteil in Höhe von 137.682,82 € zzgl. 10,5% Verwaltungskosten, also 14.456,70 €, d.h. insgesamt **152.139,52 € brutto**. Damit liegt der Anteil der Stadt rund 20.000 € niedriger als nach der ersten Ausschreibung.

Hessen Mobil bittet um Zustimmung zur Vergabe. Eine nochmalige Aufhebung auf Grund des Preises würde der Bieter nicht hinnehmen, er hat bereits rechtliche Konsequenzen angekündigt.

#### **Stellungnahme der Finanzverwaltung:**

Unter der Investition 2017/01 „Sanierung Stützwand Neckarsteinacher Straße“ wurden im Jahr 2018 Mittel in Höhe von 98.000 € angesetzt.

Nachdem an selbiger Stelle Arbeiten an den Versorgungsleitungen stattgefunden haben, mussten die Wasserhausanschlüsse in diesem Bereich verlegt werden. Dies verursachte Kosten in Höhe von 9.737,09 €, welche auch auf diese Investition gebucht wurden.

Um diese Wasserhausanschlüsse dann wieder korrekt herzustellen wurde über eine außerplanmäßige Auszahlung im Jahr 2018 eine Haushaltssperre auf dieser Investition in Höhe von 40.000 € vorgenommen. Diese 40.000 € wurden für die beiden Investitionen 2018/17 „ Wasser; Umlegung der Leitung Neckarsteinacher Straße mit 30.000 € und

2018/18 „Wasser Hausanschlüsse; Umlegung Leitung Neckarsteinacher Straße mit 10.000 € verwendet.

Somit verbleiben zum 31.12.2018 noch 48.262,91 € als verfügbare Mittel bei der Hauptinvestition 2017/01.

Der Haushaltsansatz für das Jahr 2019 wurde nach Rücksprache mit der Bauverwaltung auf 105.000 € gesetzt. Die Finanzierung der Maßnahme wurde damit so aussehen:

Verfügbarer Haushaltsrest aus 2018	=	48.262,91 €
Ansatz 2019	=	<u>105.000,00 €</u>
Gesamte Mittel	=	<b>153.262,91 €</b>

Somit könnte man die Gesamtkosten in Höhe von 152.139,52 € finanzieren.

#### **Beschluss des Magistrats:**

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, einer Vergabe der Sanierung der Stützmauer in der Neckarsteinacher Straße zu einem Betrag von 514.460,30 € zuzustimmen. Der städtische Anteil der Baumaßnahme beläuft sich auf 152.139,52 €. Im Haushaltsplan 2019 soll ein Ansatz in Höhe von 105.000 € bei der Investitionsnummer 2017/01 „Sanierung Stützwand Neckarsteinacher Straße“ angesetzt werden.

#### **Beschlussvorschlag für den HFSA:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, einer Vergabe der Sanierung der Stützmauer in der Neckarsteinacher Straße zu einem Betrag von 514.460,30 € zuzustimmen. Der städtische Anteil der Baumaßnahme beläuft sich auf 152.139,52 €. Im Haushaltsplan 2019 soll ein Ansatz in Höhe von 105.000 € bei der Investitionsnummer 2017/01 „Sanierung Stützwand Neckarsteinacher Straße“ angesetzt werden.

#### **Beschlussvorschlag für die Stavo:**

Einer Vergabe der Sanierung der Stützmauer in der Neckarsteinacher Straße zu einem Betrag von 514.460,30 € wird zugestimmt. Der städtische Anteil der Baumaßnahme beläuft sich auf 152.139,52 €. Im Haushaltsplan 2019 soll ein Ansatz in Höhe von 105.000 € bei der Investitionsnummer 2017/01 „Sanierung Stützwand Neckarsteinacher Straße“ angesetzt werden.

	Abteilung B	Abteilung F
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.
	13. FEB. 2019	

14.02.2019

**AZ: 4114/02; 0009/09 (DKA)**

## **Sitzungsvorlage**

### **Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn		21.02.2019	nicht öffentlich
HFSA	3	21.02.2019	Öffentlich
Stavo		07.03.2019	Öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Die Stadt Hirschhorn hat die besondere Situation, badische Kinder in den Kindertageseinrichtungen aufzunehmen. Für diese badischen Kinder konnten bisher keine Elternbeiträge angefordert werden, denn das Land Hessen gewährt die Landesförderung nur für Kinder mit Wohnsitz in Hessen. Da in Baden-Württemberg keine Beitragsfreistellung für den Besuch einer Kindertagesstätte gewährt wird, können für diese Kinder keine Landesfördermittel nach § 32c Abs. 4 HKJGB (Elternanteil Land) beantragt werden. Deshalb wurde der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung gestellt, um die Elternbeiträge für badische Kinder anfordern zu können.

Diese Ausnahmegenehmigung wurde nun erteilt. Das Regierungspräsidium Kassel sieht es als unzumutbar an, keine Elternbeiträge für badische Kinder erheben zu dürfen. Somit können die Elternbeiträge für badische Kinder ab dem 01.08.2018 erhoben werden (**Anlage 1 Ausnahmegenehmigung**).

In der am 14.12.2018 beschlossenen Kostenbeitragssatzung gibt es keine gesonderte Aufteilung zwischen hessischen und badischen Kindern. Deshalb gibt es ab dem 01.01.2019 keine Rechtsgrundlage für die Erhebung der Elternbeiträge für badische Kinder.

Daher sollte schnellstmöglich eine Änderungssatzung erstellt werden. Leider war der genaue Wortlaut der ausstehenden Ausnahmegenehmigung im Dezember bei der Satzungsänderung noch nicht absehbar.

Auf Nachfrage beim Hessischen Städte- und Gemeindebund wurden folgende Formulierungen vorgeschlagen:

<b><u>Satzung ALT vom 14.12.2018:</u></b>	<b><u>Änderungssatzung zum 01.04.2019:</u></b>
<b>§ 3 Befreiung von Kostenbeiträgen</b>	<b>§ 3 Befreiung von Kostenbeiträgen</b>  Soweit das Land Hessen oder ein anderes Bundesland der Stadt Hirschhorn jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teil-

<p>(1) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kindergartenkinder ab dem 3. Lebensjahr für die Betreuung in einer Kindergarten-Gruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) nicht erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.</p> <p>(2) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kindergartenkinder ab dem 3. Lebensjahr anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.</p>	<p>nahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:</p> <p>(1) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergarten-Gruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.</p> <p>(2) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Anlage 2 (Auszug aus dem HKJGB).**

Da die Ausnahmegenehmigung rückwirkend zum 01.08.2018 erstellt wurde, kann die Stadt Hirschhorn aufgrund dieser Rechtsgrundlage und der damals gültigen Satzung zum 01.08.2018 bis 31.12.2018 die fehlenden Beiträge der badischen Kinder anfordern. Dies ergibt einen Betrag in Höhe von ca. 10.848,00 € (16 Kinder Ü3 x 135,60 € Landesförderung x 5 Monate).

Durch die fehlende Satzungsformulierung in der Satzung vom 14.12.2018 fehlt die Rechtsgrundlage, die Beiträge der Eltern für die Monate Januar bis März 2019 anzufordern. Hier hat die Stadt Hirschhorn einen Verlust im Haushalt von ca. 7.729,20 € zu verkraften (19 Kinder Ü3 x 135,60 € Landesförderung x 3 Monate). Es wird geprüft, ob hier ein Eigenschaden vorliegt. Aufgrund dieser fehlender Formulierung wird nun die erste Änderungssatzung (**Anlage 3**) vorgelegt.

Sofern die Satzung über den Kostenbeitrag bis Ende März geändert und beschlossen wird und diese mit April 2019 in Kraft tritt, kann die Stadt sodann ab 01.04.2019 bis zum Ende des Kindergartenjahres 31.07.2019 für die badischen Kinder mit Beiträgen von rund ca. 10.305,60 € rechnen (19 Kinder Ü3 x 135,60 € Landesförderung x 4 Monate).

**Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

**Beschlussvorschlag für die Stavo:**

Die erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

	Abteilung F	Stadt- kasse	Abteilung P
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.
	<i>Konrad</i>	<i>Konrad</i>	
	<i>[Signature]</i>	<i>2.</i>	



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 1 – 52h0200-0014/2018/026

Stadt Hirschhorn  
Der Magistrat  
Erster Stadtrat Karlheinz Happes  
Hauptstr. 17  
69434 Hirschhorn

Bearbeiter/in: Herr Soeder  
Durchwahl: (06 11) 3219-3062  
Fax: (06 11) 32719-3062  
E-Mail: markus.soeder@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen: HF-0220/04  
Ihre Nachricht: 08.06.2018

Datum: 10 Januar 2019

**Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung der Freistellung aller Kinder im Gemeindegebiet vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag für den Kindergarten in Bezug auf Kinder mit Wohnsitz in Baden-Württemberg, die die Einrichtungen Kindergarten GerneGross, Birkenweg 3, 69434 Hirschhorn sowie Kindertagesstätte Hirschhorn, Klingenstr. 41, 69434 Hirschhorn besuchen, gemäß § 32c Abs. 2 Satz 3 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590f)**

Ihr Antrag vom 31.07.2018

Sehr geehrter Herr Stadtrat Happes,

mit o.g. Schreiben beantragen Sie in Bezug auf die Einrichtung **Kindergarten GerneGross, Birkenweg 3, 69434 Hirschhorn, Einrichtungsnummer: 00047674** sowie **Kindertagesstätte Hirschhorn, Klingenstr. 41, 69434 Hirschhorn, Einrichtungsnummer: 00031470** eine Ausnahme für die Stadt Hirschhorn von der Verpflichtung zur Freistellung aller Kinder im Gemeindegebiet im Alter ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag.

§ 32c Abs. 2 Satz 3 HKJGB sieht Ausnahmen von dem Erfordernis vor, alle Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe im Gemeindegebiet vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag freizustellen.



Sinn und Zweck dieser Regelung ist, Gemeinden im Einzelfall von unzumutbaren Kosten zu entlasten. Als unzumutbar ist eine Beitragsfreistellung neben dem im Gesetz beispielhaft aufgeführten Fall der hohen Teilnahme- und Kostenbeiträge freier und sonstiger Träger auch dann anzusehen, wenn Kinder aus benachbarten Bundesländern in der Gemeinde betreut werden, für die jedoch kein Antrag auf ergänzende Zuwendung gemäß § 32c Abs. 4 HKJGB gestellt werden kann, da in dem Wohnsitzbundesland dieser Kinder keine Beitragsfreistellung für Kinder mit Wohnsitz in Hessen gewährt wird.

Wie Sie mitteilen, werden in den o.g. Kindertageseinrichtungen auch Kinder aus benachbarten baden-württembergischen Ortschaften betreut. Da in Baden-Württemberg keine Beitragsfreistellung für den Besuch einer Kindertagesstätte gewährt wird, können für diese Kinder keine Landesfördermittel nach § 32c Abs. 4 HKJGB beantragt werden, so dass ihre Beitragsfreistellung der Gemeinde Hirschhorn nicht zuzumuten ist.

Gemäß § 32c Abs. 2 Satz 3 HKJGB wird daher mit Wirkung vom 01.08.2018 für Kinder mit Wohnsitz in Baden-Württemberg, die in den **Einrichtungen Kindergarten GerneGross, Birkenweg 3, 69434 Hirschhorn** oder **Kindertagesstätte Hirschhorn, Klingenstr. 41, 69434 Hirschhorn** betreut werden, eine Ausnahme von der Verpflichtung der Freistellung aller Kinder im Gemeindegebiet vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag zugelassen.

Die Landesförderung kann in der Folge auch gewährt werden, wenn Kinder mit Wohnsitz in Baden-Württemberg, die die o.g. Einrichtungen besuchen, nicht vom Beitrag freigestellt sind.

Ich darf darauf hinweisen, dass das Hessische Ministerium für Soziales und Integration unverzüglich zu informieren ist, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 32c Abs. 2 entfallen (vgl. § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 12. Dezember 2013, GVBl. S. 689, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590f).

Das Regierungspräsidium Kassel erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.



**Auszug aus dem HKJGB:****§ 25****Tageseinrichtungen für Kinder**

( 1 ) Tageseinrichtungen für Kinder sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung (Tageseinrichtungen) .

( 2 ) Tageseinrichtungen sind insbesondere

1. Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
3. Kinderhorte für Kinder im Schulalter,
4. altersübergreifende Tageseinrichtungen.

( 3 ) Tageseinrichtungen können von öffentlichen, freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Trägern betrieben werden.

( 4 ) Der Träger bedarf der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, sofern die Tageseinrichtung an mehr als drei Wochentagen mit jeweils mindestens vierstündiger Öffnungszeit betrieben wird und mindestens sechs Kinder vertraglich für mehr als 15 Wochenstunden aufgenommen sind.

( 5 ) Über das Rauchverbot in den Räumen nach § 1 Nr. 9 des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), hinaus ist auch auf dem Gelände der Tageseinrichtung das Rauchen verboten.

**§ 32c****Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag**

( 1 ) 1 Die Gemeinden erhalten unter den Voraussetzungen des Abs. 2 jährlich eine Zuwendung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu

1. 1 627,20 Euro in den Jahren 2018 und 2019,
2. 1 659,74 Euro im Jahr 2020,
3. 1 692,29 Euro im Jahr 2021,
4. 1 724,83 Euro im Jahr 2022,
5. 1 757,38 Euro im Jahr 2023,
6. 1 789,92 Euro im Jahr 2024 und
7. 1 822,46 Euro im Jahr 2025

multipliziert mit der sich nach Satz 3 ergebenden Anzahl von Kindern. 2 Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 nur für einen Teil des Jahres vor, reduziert sich die Zuwendung für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, um ein

Zwölftel des in Satz 1 bestimmten Betrages. 3 Für die Berechnung ist die Anzahl der nach der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres vor dem Zuwendungsjahr in der Gemeinde gemeldeten Kinder, die bis zum 31. Dezember des Zuwendungsjahres das dritte, vierte, fünfte oder das sechste Lebensjahr vollenden, maßgeblich, wobei die Zahl der Kinder, die das sechste Lebensjahr vollenden, zur Hälfte berücksichtigt wird.

( 2 ) 1 Die Zuwendung nach Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass

1. jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vom vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Förderung in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich freigestellt ist und
2. für eine darüber hinausgehende vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben wird.

2 Die Zuwendung nach Abs. 1 Satz 1 setzt weiter voraus, dass für jedes Kind, das nach Vollendung seines dritten Lebensjahres in einer Tageseinrichtung im Gemeindegebiet weiterhin in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 betreut wird, der vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Teilnahme- oder Kostenbeitrag für das vom Kind wahrgenommene Betreuungsangebot für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Betrages reduziert wird. 3 Das für Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis, dass jedes Kind nach Satz 1 freizustellen ist, zulassen, insbesondere wenn der von dem freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger erhobene Teilnahmebeitrag erheblich über dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag des öffentlichen Trägers liegt.

( 3 ) Besucht ein in der Gemeinde gemeldetes Kind eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde und sind dort die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt, ist die anteilige Zuwendung an die andere Gemeinde weiterzuleiten.

( 4 ) Auf Antrag wird ergänzend eine Zuwendung für jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, das seinen Wohnsitz in einem anderen Bundesland hat und eine Einrichtung im Gemeindegebiet besucht, in Höhe von bis zu einem Zwölftel des in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Betrages für jeden Monat, in dem das Kind in der Gemeinde betreut wird, gewährt werden, wenn in dem anderen Bundesland ein solches Kind im selben Alter durch Rechtsvorschrift von dem Teilnahme- oder Kostenbeitrag für den Besuch einer Tageseinrichtung ganz oder teilweise freigestellt ist.



**Erste Änderungssatzung zur Satzung über die  
Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme  
der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **7. März 2019** die nachfolgende erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

Aufgrund der Regelungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – insbes. von § 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I 2696),  
§§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2018 (GVBl. S. 590),  
§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) und  
§§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247).

**Artikel 1**

**§ 3 „Befreiung von Kostenbeiträgen“ erhält folgende Fassung:**

Soweit das Land Hessen oder ein anderes Bundesland der Stadt Hirschhorn jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

(1) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kinder-gartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

(2) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 8. März 2019

Der Magistrat der Stadt  
Hirschhorn (Neckar)

Oliver Berthold  
Bürgermeister

13.02.2019

AZ: 9204; 0009/09 (KJ, LZ)

## **Sitzungsvorlage**

### **Aufgestellter Haushaltsplanentwurf 2019; Folgen des geplanten Kita-Ausbaus**

<b>Beratung erfolgt</b>	<b>TOP</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Magistrat der Stadt Hirschhorn		21.02.2019	nicht öffentlich
HFSA	4	21.02.2019	Öffentlich
Stavo		07.03.2019	Öffentlich

#### **Sachverhalt:**

Am 05.02.2019 wurde der Haushaltsplan für das Jahr 2019 im Magistrat beraten. Schon vor diesen Beratungen wurde der Magistrat auf die schlechte Finanzlage der Stadt Hirschhorn hingewiesen. Während den Beratungen konnten keine erheblichen Ergebnisverbesserungspotenziale ermittelt oder gefunden werden.

Daraus resultierend wurde folgender Magistratsbeschluss gefasst: **„Die Finanzabteilung wird gebeten, eine Sitzungsvorlage zu erstellen, in der die Folgen des geplanten Kita-Ausbaus auf den Haushalt genau geschildert werden.“**

Die Kindertagesstätte in Hirschhorn soll für 1.730.000 € ausgebaut werden. Die Bauverwaltung hat eine Förderung in Höhe von ca. 570.000 € von Seiten des Landes errechnet. Die Ausstattung des Kindergartens wurde in der Kostenberechnung für die Baumaßnahme nicht berücksichtigt. Somit ergibt sich eine Finanzierungslücke von mindestens 1.160.000€.

Die **Finanzabteilung** muss dazu eine **Stellungnahme** abgeben und Informationen geben, weil diese Investition in Verbindung mit

- der Finanzierungslücke der Investition,
- der aktuellen Haushaltsentwicklung 2019,
- der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (2020 bis 2023),
- und den geänderten gesetzlichen Vorschriften zum Haushaltsausgleich,

zu **erheblichen negativen finanziellen Auswirkungen** führt, deren Deckung momentan nur über erhebliche Steuererhöhungen (Grundsteuer B und Gewerbesteuer) möglich ist.

Die Informationen der Finanzverwaltung stellen eine **nüchterne Betrachtung** der aktuellen und künftigen **Finanzlage durch Investitionen** dar und nehmen den Kindergartenausbau als beispielhafte Investition.

Bereits am **22.08.2018** hat die **Finanzabteilung eine Stellungnahme** zum geplanten Ausbau der Kindertagesstätte per Mail an die Fraktionsvorsitzenden, Teile des Magistrats und den Bürgermeister versandt. Es wurde auf verschiedene Aspekte hingewiesen, die in die Überlegungen des Kindergartenausbaus mit einfließen sollten bzw. die zu klären sind. Auf diese Mail gab es **keine Rückmeldungen**.

Zu den Gesprächen der **Arbeitsgruppe „Kindergartenausbau“** mit den Fraktionen wurde die Finanzabteilung nicht eingeladen bzw. waren diese Gespräche der Finanzverwaltung nicht bekannt.

### 1. Aktuelle Haushaltslage durch den Entwurf des Haushaltsplans 2019

Die aktuelle Haushaltslage nach dem Entwurf des Haushaltsplans 2019, Stand 07.02.2019, führt zu einem nicht genehmigungsfähigen Haushalt. Es ist mit einem **Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis** für das Jahr 2019 und in den Folgejahren zu rechnen. Die **Nettoneuverschuldungsgrenze**, welche bereits im Jahr 2018 erheblich überschritten wurde, wird auch in den Jahren 2019, 2020 und 2021 überschritten.

Somit ist die **dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit** der Stadt Hirschhorn **nicht erreichbar**, die Nettoneuverschuldung steigt stetig an.

### 1.2 Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis

Der geplante Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis des Haushalts 2019 wird durch folgende Änderungen zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung des Jahres 2018 verursacht:

1. Die **Schlüsselzuweisungen** im Jahr 2019 fallen geringer als 2018 veranschlagt aus. Im Haushaltsplan 2018 wurde noch von Schlüsselzuweisungen in Höhe von 850.000 € ausgegangen. Diese liegen nun bei ca. 700.000 € (vorläufige Festsetzungen des HMdI vom 06.02.2019). Somit gibt es hier rund 150.000 € weniger Einnahmen.
2. Die Planung der **Abschreibungen** muss ab dem Haushaltsplan 2019 überarbeitet werden. Dies wurde mit der Haushaltsgenehmigung 2018 so angeordnet. Ab 2019 sind nun für alle geplanten Investitionen die Abschreibungen im Plan zu veranschlagen. Dies bedeutet, dass die gebildeten Haushaltsreste 2018, ab dem Jahr 2019 in die Abschreibungen mit einfließen und die Investitionen des Jahres 2019 ab dem Jahr 2020 abgeschrieben werden müssen.

Seither war es so: War der Finanzverwaltung bekannt, dass eine Investition erst später als im Folgejahr des Investitionsjahres fertiggestellt sein wird, wurde die Abschreibung erst ab Fertigstellungsjahr in den Haushalt eingeplant. Die Neuregelung führt zu erheblichen Mehraufwendungen im Haushaltsplan 2019. Im Vergleich der beiden Pläne (2018 und 2019) bedeutet dies Mehrabschreibungen in Höhe von 54.582 € im Jahr 2019. Die Abschreibungen in den Folgejahren erhöhen sich noch deutlich in den folgenden Jahren, da man erhebliche Beträge investieren möchte bzw. investieren muss.

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Fehlbetrag im ord. Ergebnis	105.348 €	238.361 €	97.118 €	37.238 €	82.170 €	63.430 €

### 1.3 Geplante Investitionen und die Auswirkungen

Die geplanten Investitionen ab dem Jahr 2018 und in den Folgejahren sowie die geplanten Tilgungen (mittelfristige Finanzplanung) sehen wie folgt aus:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Investitionen	1.396.435 €	1.401.531 €	1.263.139 €	1.056.300 €	231.100 €
Tilgungen	465.000 €	641.900 €	770.900 €	774.900 €	792.900 €
Netto-Neuverschuldung	931.435 €	887.711 €	539.409 €	393.800 €	-449.400 €

Diese hohen Investitionen ab dem Jahr 2018 lassen sich in wenige Teilbereiche einteilen:

- in die **Wasserversorgung** müssen ca. 1.500.000 € investiert werden
- in die **Abwasserentsorgung** müssen auch ca. 1.450.000 € investiert werden
- weitere erhebliche unabdingbare Investitionen in die **Infrastruktur** der Stadt sind (Sanierung Brücke Michelberg, Sanierung Brücke Ulfenbachstraße, Sanierung Stützmauer Neckarsteinacher Straße,...).
- Ausbau der **Kindertagesstätte** Hirschhorn

**Bis ins Jahr 2021 sind diese Investitionen eingeplant.** Sollten sich keine Änderungen ergeben, wird sich die Stadt Hirschhorn um mindestens **2.302.955,00 € neu verschulden!**

**Hinzukommen noch Maßnahmen** wie die Sanierung der Stadtmauer, die Sanierung der Stützmauer in der Rühlingstraße, die Sanierung des Bürgerhauses, die Sanierung der Verbindungswege und Treppen, Beteiligung an den Gehwegen (DB Brücken), Auswirkungen eines neuen Bedarfs- und Entwicklungsplans der Feuerwehren usw. Diese Investitionen sind noch **nicht** in der **Finanzplanung berücksichtigt**, da noch keine genauen Ausführungszeiträume oder Kosten vorliegen.

### 2. Gesetzesänderungen ab dem 01.01.2019; neue Vorgaben zum Haushaltsausgleich

Durch das eingeführte Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG) wurden Änderungen in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vorgenommen. Diese traten zum 01.01.2019 in Kraft. Ziel dieser Änderungen ist die Abschaffung von Kassenkrediten und die dauerhafte Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen.

Das Land Hessen erreicht dies durch sehr viel **strengere Regelungen zum Haushaltsausgleich** gegenüber den Vorjahren. Über diese Änderungen wurde die Stadtverordnetenversammlung auch bereits unterrichtet.

Im **§ 92 HGO**, in den neuen Absätzen 4 bis 7, wird der **Haushaltsausgleich** und das **Überschuldungsverbot** genau geregelt. Nach Absatz 4 muss der Haushalt in jedem Jahr **in Planung und Rechnung ausgeglichen** sein. Dies bedeutet einen Haushaltsausgleich in der Aufstellung des Haushaltsplans sowie im Jahresabschluss des Haushaltsjahres.

Nach den Änderungen in den Absätzen 5 und 6 ist der Haushalt nur dann ausgeglichen, wenn der **Ergebnishaushalt** unter der **Berücksichtigung der vorgetragenen Jahresfehlbeträge** im **ordentlichen Ergebnis ausgeglichen** ist und wenn im **Finanzhaushalt** der

Saldo des **Zahlungsmittelflusses aus lfd. Verwaltungstätigkeit** mindestens so hoch ist, dass daraus die **Zahlungen für die Tilgung** der Kredite sowie die Zahlung des Eigenanteils zur **Hessenkasse** geleistet werden kann. **Die Tilgung sämtlicher aktueller und künftiger Darlehen ist so zu erwirtschaften.**

Es reicht nicht mehr aus einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu haben, sondern es muss auch noch so viel Zahlungsmittelüberschuss im Finanzhaushalt erwirtschaftet werden, um davon Tilgung und Hessenkasse zahlen zu können. Das bedeutet, der Haushalt des Jahres 2022 ist ausgeglichen, wenn die benötigten Tilgungszahlungen von 792.900 € als Überschuss im Finanzhaushalt erwirtschaftet werden.

**Das Land will erreichen, dass alle künftigen Investitionen durch freie Finanzmittel bezahlt werden; das ist aber nur durch erhebliche Überschüsse im Ergebnishaushalt möglich.**

Das Land will, dass eine Kommune nur dann investiert, wenn sie freie Finanzmittel aus dem Ergebnishaushalt übrig hat. Wie schaffen wir das?

### **3. Künftige Investitionen; hier am Beispiel Kindergartenausbau**

Bei künftigen Investitionen müssen folgende drei Überlegungen genauestens geprüft werden:

- **Ist die Investition unabweisbar?** Ist die Maßnahme eine Pflichtaufgabe? Kann die Durchführung verschoben werden?

Am Beispiel des Kindergartenbaus würde dies bedeuten: Wurde eine Bedarfsermittlung durchgeführt? Der Finanzverwaltung ist keine bekannt. Der Ausbau soll für zwei weitere Gruppen stattfinden, wobei nur eine Gruppe dann erstmal besetzt werden soll. Alle genehmigten Kindergartenplätze in der Stadt (auch der Waldkindergarten) zählen als bereitgestellte Plätze; es gibt kein Anrecht auf einen Platz vor Ort oder in einer Einrichtung nach Wahl.

- **Wie ist die Finanzierung der Investition?** Sind freie Finanzmittelüberschüsse aus dem Ergebnishaushalt vorhanden? Gibt es Zuweisungen und Zuschüsse?

Nur wenn freie Finanzmittel vorhanden sind, ergeben sich aus einer Investition keine Verbindlichkeiten zu höheren Überschüssen im Finanzhaushalt für Zinsen und Tilgung.

Der Kindergartenbau wird bezuschusst; aber der Restbetrag von € 1.160.000 muss über Darlehen finanziert werden. Dies führt über Jahrzehnte hinweg zur Verpflichtung höhere Finanzmittelüberschüsse zu erzielen. Da wird es natürlich schwer freie Finanzmittel zu generieren.

- **Wie hoch sind die Folgekosten einer Investition?**

Folgekosten, wie Unterhaltung und Abschreibung belasten ebenfalls über Jahrzehnte automatisch den Ergebnishaushalt. Eine Folgekostenberechnung ist eine gesetzliche Verpflichtung, der in Hirschhorn kaum nachgekommen wurde.

Für den Kindergartenbau gibt es keine Folgekostenberechnung. Es ist aber sicher, dass folgende Ausgaben entstehen werden: zwischenzeitliche Kinderunterbringung, Abschreibungen, laufender Betrieb sowie Zinsen und Tilgung.

Geschätzte Mehrausgaben aus dem Kindergartenausbau:

Jahr	2019	2020	2021	2022 + Folgejahre
Kosten	12.500 €	25.000 €	120.860 €	217.300 €

**Die Investition muss bis im Jahr 2022 abgeschlossen sein, da sonst die Förderung verfällt.**

#### **4. Zusammenfassung**

Durch die Gesetzesänderungen wurden die Belastungen durch jede Investition erheblich erhöht und die neuen Regelungen zum Haushaltsausgleich bedeuten eine immense Belastung für die Kommunen.

Für jede Investition muss künftig eine Folgekostenberechnung erstellt werden. Ab welcher Größenordnung eine solche zu ermitteln ist, muss von der Stadt noch festgelegt werden. Jede Investition hat Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt. Diese Auswirkungen müssen bewusst gemacht, beachtet und in den Haushaltsplänen angesetzt werden.

Jede, nicht mit freien Finanzmitteln, bezahlte Investition, erzeugt eine Verpflichtung aus dem Ergebnishaushalt einen Überschuss zu erzielen, um die Tilgungen zahlen zu können. Die neuen Regelungen können nur durch Aufwandsminderungen und Ertragssteigerungen erfüllt werden.

#### **Anmerkung der Finanzabteilung**

Die Kommunen sind angehalten ihre Haushaltswirtschaft wie ein Wirtschaftsunternehmen zu führen. Ein Unternehmen tätigt Investitionen um Mehreinnahmen zu generieren (die Investitionen führen meist zu Produktivitätssteigerungen o.ä.). Wenn Kommunen investieren, können hierdurch keine Mehreinnahmen generiert werden.

Beispiel:

- Investition im Bereich Wasser (Gebührenhaushalt)  
Eine Investition im Bereich Wasser kann dazu führen, dass die Gebühren steigen. Die Kommunen dürfen aber in den Gebührenhaushalten, also in den Bereichen in denen man Erträge generieren kann, keine Überschüsse erzielen.
  
- Investition in die Infrastruktur  
Eine Investition in die Infrastruktur bedeutet eine reine Kostensteigerung in den Folgejahren, da man hier keine Erträge generieren kann.

Die Kosten welche eine Investition verursacht, müssen durch einen Überschuss im Ergebnis- und Finanzhaushalt erwirtschaftet werden. Dies kann nur über das Generieren von Mehreinnahmen oder durch Aufwandsreduzierungen geschehen.

**Für eine Kommune bedeuten somit Investitionen immer Mehrkosten.**



**Beschlussvorschlag für den Magistrat:**

Der Magistrat nimmt von der Sitzungsvorlage Kenntnis.

Der Magistrat befürwortet nicht mehr den schnellstmöglichen Kindergartenausbau wie er am 31. Januar 2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Der Kindergartenausbau soll vorerst zurückgestellt werden.

**Beschlussvorschlag für den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss:**


Der Haupt, Finanz- und Sozialausschuss nimmt von der Sitzungsvorlage Kenntnis.

Der Haupt, Finanz- und Sozialausschuss befürwortet nicht mehr den schnellstmöglichen Kindergartenausbau wie er am 31. Januar 2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Der Kindergartenausbau soll vorerst zurückgestellt werden.

**Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der Sitzungsvorlage Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet nicht mehr den schnellstmöglichen Kindergartenausbau wie er am 31. Januar 2019 in der Stadtverordnetensitzung beschlossen wurde. Der Kindergartenausbau soll vorerst zurückgestellt werden.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.
		14.2. 